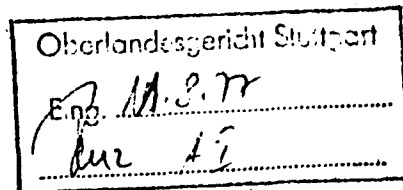


1 StE 1/74

75 KARLSRUHE 1, DEN 10. August 1977
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-



An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth

7000 Stuttgart

Betrifft: Strafsache gegen Andreas Baader u.a.
wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u.a.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 9. August 1977

Zu den mit dem Bezugsschreiben hierher mitgeteilten Vorfällen
nehme ich wie folgt Stellung:

Den Untersuchungsgefangenen Baader, Ensslin und Raspe sind beim
Vollzug der Untersuchungshaft bisher Vergünstigungen gewährt
worden, wie sie anderen Untersuchungshäftlingen nicht bewilligt
worden sind. Dadurch sollte ein Ausgleich dafür geschaffen wer-
den, daß diese Untersuchungsgefangene wegen ihrer Gefährlichkeit
nicht in den allgemeinen Vollzug eingliedert werden können,
wegen der Dauer der Untersuchungshaft jedoch auf Anraten der
Ärzte eine interaktionsfähige Gruppe erforderlich ist. Selbst-
verständliche Voraussetzung für diese Vergünstigungen, insbeson-
dere auch des Umschlusses und des Zusammenschlusses, ist, daß
sich die Angeklagten vollzugsgemäß verhalten und die ihnen ge-
währten Vergünstigungen nicht zu Beleidigungen, Widersetzlich-
keiten und Tätlichkeiten mißbrauchen. Die Vorfälle vom 5. bis
8. August 1977, die sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit

nicht ernst genug genommen werden können, haben gezeigt, daß diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Durch das Verhalten der Angeklagten wurde nicht nur die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt, sondern auch die körperliche Integrität und Ehre zahlreicher Vollzugsbeamten erheblich verletzt. Vollzugsbeamte dürfen nicht zum Freiwild für aufsässige Untersuchungsgefangene werden. Den Versuchen der Angeklagten, insbesondere des Angeklagten Baader, diese durch Drohungen zu einem ihnen genehmen Verhalten zu zwingen ("wenn nicht ... gibt es Krieg"), muß mit Entschiedenheit begegnet werden. Dies gilt gleichermaßen für den von den Angeklagten nach Mitteilung der Vollzugsanstalt Stuttgart am 9. August 1977 erneut begonnenen Hungerstreik, mit dem offensichtlich versucht werden soll, die Justiz zur Wiederherstellung sämtlicher früherer Vergünstigungen zu erpressen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte beantrage ich daher,

gemäß § 119 Abs 3, 6 StPO i.V.m. Nr. 67, 68 UVollzO folgende Disziplinarmaßnahmen anzuordnen:

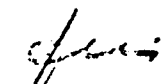
1. Suspendierung von Umschluß und Zusammenschluß bis auf weiteres, auf jeden Fall aber auf die Dauer von einem Monat. Sollten dann die Angeklagten durch ihr Verhalten, insbesondere durch Abbruch ihres Hungerstreiks, gezeigt haben, daß sie bereit sind, sich anstaltsgemäß zu verhalten, könnten dann wieder Umschluß und Zusammenschluß unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange der Anstalt gewährt werden.
2. Versagung von Gemeinschaftshofgang für die Dauer von einem Monat; statt dessen Einzelhofgang für die Dauer von täglich 30 Minuten.

3. Einkaufssperre für die Dauer von zwei Monaten.
4. Untersagung von Hörfunk- und Fernsehempfang für die Dauer von einem Monat.

Ungeachtet dieser beantragten Hausstrafen bitte ich zu prüfen, ob diese Vorfälle nicht Veranlassung sein sollten, einen Teil der RAF-Gefangenen - die Angeklagten ausgenommen - aus der Vollzugsanstalt Stuttgart wieder zu verlegen. Zu welchen Auswüchsen die von den Ärzten vorgeschlagene Interaktionsmöglichkeit geführt hat, nämlich zu einer Gefangenenrevolte im 7. Stock der Vollzugsanstalt, dürfte spätestens nach diesen Vorfällen jedem Einsichtigen klargeworden sein. Die Bildung interaktionsfähiger Gruppen sollte spätestens dort ihre Grenze finden, wo sie zu solchen "Interaktionen" führen kann. Deshalb trete ich schon jetzt jeder Vergünstigung der im 7. Stock untergebrachten Gruppe, soweit damit Kontaktmöglichkeit mit den Angeklagten verbunden ist, mit Nachdruck entgegen.

Schließlich sollten die Vorkommnisse auch Veranlassung sein zu überprüfen, ob die Angeklagten wie bisher noch sog. Zusatznahrung erhalten müssen. Nach der Schilderung der Vorfälle durch die Anstaltsleitung - die Gefangenen wehrten sich so heftig und entwickelten eine solche Kraft, daß zum Teil jeweils 4 bis 5 Beamte notwendig waren, um sie zu bändigen - scheinen mir die Folgen des letzten Hungerstreiks jedenfalls soweit beseitigt, daß eine Zusatznahrung kaum mehr medizinisch indiziert sein könnte.

Im Auftrag


(Zeis)